

Entgeltordnung für das Bürgerhaus Rochlitz

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Ordnung

Für die Benutzung des Bürgerhauses Rochlitz werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Entgeltpflichtig im Sinne dieser Ordnung sind folgende Räume:

- a) Großer Saal
- b) Kleiner Saal
- c) Rep.-Raum
- d) Gaststätte

§ 3

Höhe der Entgelte

Veranstaltungskategorie 1 – Konferenzen, Versammlungen, Beratungen, Theateraufführungen, Konzerte, Veranstaltungen ohne Gastronomie

Die Entgelte für Veranstaltungen betragen:

	<i>bis 4 Stunden</i>	<i>je weitere Stunde</i>
a) Großer Saal	200,00 €	25,00 €
b) Kleiner Saal	100,00 €	15,00 €
c) Rep.-Raum	40,00 €	10,00 €
d) Gaststätte	30,00 €	10,00 €

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hinzuzurechnen.

Veranstaltungskategorie 2 – Faschingsveranstaltungen

Die Entgelte für Veranstaltungen betragen ohne Zeitbegrenzung:

a) + b) Kleiner Saal +Großer Saal	400,00 €
c) Rep.-Raum	40,00 €
d) Gaststätte	30,00 €

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hinzuzurechnen.

Veranstaltungskategorie 3 – Tanzkurse ...

Die Entgelte für Veranstaltungen betragen ohne Zeitbegrenzung:

	<i>bis 40 Teilnehmer</i>	<i>ab 41 Teilnehmer</i>
a) Großer Saal	100,00 €	160,00 €
b) Kleiner Saal	80,00 €	entfällt

- c) Rep.-Raum *entfällt*
d) Gaststätte *entfällt*

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hinzuzurechnen.

§ 4 Fälligkeit der Entgelte

Die Fälligkeit der Entgelte ergibt sich aus dem für die Nutzung abzuschließendem Nutzungsvertrag.

§ 5 Ausnahmeregelungen

Vereine der Stadt Rochlitz zahlen für Veranstaltungen ab 40 Nutzungen/Jahr ohne Erhebung von Eintrittsgeldern 10 % der Entgelte nach § 3 Kategorie 1.

Für Kinderveranstaltungen sind 50 % der angegebenen Entgelte nach § 3 Kategorie 1 zu entrichten.

Anträge auf Entgeltminderung oder -befreiung sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Rochlitz einzureichen. Die Entscheidung trifft das nach der Hauptsatzung zuständige Organ.

Öffentliche Veranstaltungen, die in besonderer Weise zur Bereicherung des geistig-kulturellen Angebotes der Stadt beitragen, können auf Antrag gesondert berechnet werden. Gleiches gilt für Veranstaltungen von Dritten, die im Auftrag der Großen Kreisstadt Rochlitz durchgeführt werden.

Über den Antrag und die Höhe des Nutzungsentgeltes entscheidet die Oberbürgermeisterin.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung vom 15.06.2005 tritt außer Kraft:

Rochlitz, den 17.12.2014

Kerstin Arndt
Oberbürgermeisterin